

**Satzung zur Regelung des Wochenmarktes  
(Wochenmarktsatzung)**

<b>Gemeinderatsbeschluss vom</b>	<b>Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt Nr. / Jahr</b>
03.11.1998	47 / 19.11.1998
21.02.2006	11 / 16.03.2006 (1. Änderung)
01.12.2009	50 / 10.12.2009 (2. Änderung)
12.07.2011	35 / 01.09.2011 (3. Änderung)

**Gültigkeitsdauer: unbegrenzt**

**Bearbeitende Stelle: Ordnungsamt**

**Stand: 21.07.2011**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 03.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Korb betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes**

- (1) Der Wochenmarkt findet in Korb jeden Samstag statt. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird er in der Regel tags zuvor abgehalten.
- (2) Der Verkauf der Marktgegenstände findet auf dem Seeplatz statt.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Platz und Öffnungszeit von der Gemeinde abweichend festgesetzt werden, wird dies ortsüblich bekanntgemacht.

## **§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen keine anderen Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden.

## **§ 4 Zutritt**

- (1) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktsatzung oder gegen eine aufgrund dieser Marktsatzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## **§ 5 Standplätze**

- (1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Fläche des zugewiesenen Standplatzes darf nicht überschritten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist zu beantragen.

- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. die Flächen des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden.
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben
  4. der Standinhaber die Marktgebühr auf Anforderung nicht bezahlt.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung verlangen.
- (7) Das Verfahren nach Abs.1 bis 3 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 6 Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 8**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Fläche des zugewiesenen Standplatzes darf nicht überschritten werden.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs.1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
  4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 9**

### **Sauberhaltung des Wochenmarktes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.

(3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

## **§ 10 Haftung**

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 11 Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes**

Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren nach der vom Gemeinderat erlassenen Marktgebührensatzung erhoben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs.1
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs.6 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 6,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs.1 – 4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs.1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs.3 Nr. 1,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr.2,
11. das Mitnehmen von Tieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 3,
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr.4,
13. die Gestattung des Zutritts nach §8 Abs. 4 Satz 1,
14. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
15. die Verunreinigung des Markplatzes nach § 9 Abs. 1,
16. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs.2 Nr.1 bis 3 verstößt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.